dieser Beschluss, von dem sich alle so grossen Segen versprechen, unausgeführt bleiben, bis der ganze Instanzenzug erschöpft und rechtskräftig festgestellt ist, dass er gültig sei. Zu einer solchen Anfechtung ist jedes einzelne Mitglied befugt, und doch meint Herr Dr. Peregrinus: „Auch hier liegt ein Vorteil des Entwurfs begründet; denn er schafft für das Reichs-Vereinsrecht das für den Verein als solchen wichtige demokratische Verwaltungsprinzip und bietet in der Forderung, dass die stimmberechtigten Mitglieder majorenn sein müssen, die besten Mittel gegen jugendliches Querulantentum.“ Herr Dr. Peregrinus hält also jeden Menschen, der älter als 21 Jahre ist, für vernünftig, jeden, der diese Altersgrenze noch nicht überschritten hat, für das Gegenteil davon, unter den ältern Leuten kennt er keine Nörgler und Querköpfe, niemanden, der streitsüchtig ist und unlauter zu Werke geht, sondern das sind alles Fehler der Jugend, die mit Erreichung der Majorennität förmlich kraft des Gesetzes abgelegt werden.

Dem Verfasser will die Sache aber doch ganz anders vorkommen: Ein Verbandstag, auf dem jedes einzelne Mitglied gegen jeden Beschlus nach Belieben protestieren kann mit der Wirkung, dass zunächst die Ausführung unterbleiben muss — ein solcher Verbandstag wäre die getreue Kopie des alten seligen oder vielmehr unseligen polnischen Reichstages. Gerade das liberum veto, d. h. das freie Recht des Widerspruchs gegen die Beschlüsse der Majorität, das auf diesen Versammlungen herrschte, war es, das das einst so mächtige polnische Reich zum Falle gebracht hat, und wenn man sich ein Beispiel, wie es oben angenommen worden ist, nur im praktischen Leben denkt, so wird man keinen Augenblick daran zweifeln, dass dieselbe Erscheinung sich in zahllosen Beispielen überall wiederholen muss. Es wird dann überhaupt keinen Beschluss mehr geben, der vor Ablauf eines Menschenalters verwirklicht werden kann.

Und noch eins: Spielt man hier nicht in sehr bedenklicher Weise mit dem Feuer, wenn man einem solchen Rechte der Minorität die gesetzliche Sanktion verleiht? Wer folgerichtig denken kann, muss doch hieraus auch seine Schlüsse ziehen, und mancher wird sich dann vielleicht sagen: Wenn ich in einem Verein das Recht habe, jedem mir missliebigen Beschluss meinen Widerspruch mit Erfolg entgegenzusetzen, so verlange ich dieselbe Freiheit auch im öffentlichen praktischen Leben, im Staat und im Reiche. Tut man nicht, wie ich will, so fechte ich den Beschluss an und bestreite seine Gültigkeit für mich. Das heisst die Anarchie predigen oder sie doch wenigstens für berechtigt anerkennen, und das heisst damit zugleich auch die Grundlagen unserer heutigen Gesellschafts- und Staatsordnung von Amtswegen erschüttern.

Ein solches Recht der Minorität ist in jeder Hinsicht ein Unding, es ist eine Utopie, von deren Tragweite sicherlich diejenigen, die den § 10 formuliert haben, sich nicht ausreichend Rechenschaft gegeben haben. Kein Verein, keine Gesellschaft kann bestehen, wenn nicht die Mehrheit den Ausschlag geben soll. Und hiergegen helfen alle Redensarten von demokratischen Prinzipien und dergl., mit denen Herr Dr. Peregrinus hantiert, auch nicht einen Deut. Gewiss, auch die Gesetzgebung hat bisher Rechte der Minorität anerkannt, und ein Fall, in dem es geschehen ist, hat offenbar dem Gesetzentwurfe als Vorbild gedient. Die Minderheit der Aktionäre nämlich, die in einer Generalversammlung der Aktiengesellschaft überstimmt wird, kann den betreffenden Beschluss anfechten, jedoch ist dies nur zulässig, wenn sie mindestens ein Zehntel des gesamten Aktienkapitals repräsentiert, und ausserdem muss sie auf Verlangen Sicherheit leisten, nicht nur allein wegen der Prozesskosten, sondern auch für allen Schaden, der aus der Verzögerung für die Gesellschaft selbst erwachsen kann. Das sind ausreichend wirksame Mittel, um der Unvernunft und der Böswilligkeit zu steuern. Dass aber der Besitzer nur einer einzigen Aktie, der gar keine Sicherheit für die Ausgleichung des Schadens, den er mit seinem Vorgehen hervorrufen kann, zu bieten vermag, dennoch auftreten und jeden ihm missliebigen Beschluss anfechten dürfe, davon war bis jetzt in der Gesetzgebung nirgends etwas zu merken, und selbst die lebhafteste Phantasie hat sich bislang noch nicht so weit verstiegen. Der Vorstand, der unter der Herrschaft einer solchen Bestimmung, wonach jeder einzelne mit seinem souveränen Veto dem ganzen Getriebe in die Speichen fallen und dessen Fortgang hindern kann, die Geschäfte einer Organisation leiten soll, muss die denkbar bedauernswürdigste Stellung einnehmen, und jedermann wird bei seinem Anblick unwillkürlich an den Greis auf dem Dache denken, der sich immer noch nicht zu helfen weiss.

Die vorliegende Erörterung ist über den ihr ursprünglich zugedachten Rahmen schon erheblich hinausgewachsen, es dürfte aber auch kaum nötig erscheinen, dem Gesagten noch einiges hinzuzufügen, die einzelnen Proben, die hier dem Leser geboten wurden, reichen wohl hin, um ihm ein selbständiges und zutreffendes Urteil über das, was nach dem Entwurfe rechtens werden soll, zu verschaffen. Es wird sich vielleicht später noch Gelegenheit finden, auf schwerwiegende Unzuträglichkeiten, die hier auch nicht einmal berührt werden konnten, zurückzukommen und Gegenvorschläge zu machen, die den berechtigten Interessen der Beteiligten mehr entsprechen. So wie der Entwurf jetzt vorliegt, muss er als unannehmbar bezeichnet werden, und daran ändern auch nichts die Lobreden, die Herr Dr. Peregrinus auf ihn hält.

Ueber die grossen Warenhäuser und ihre Wirkung.

[Nachdruck verboten].

Zu diesem Thema ist besonders in letzter Zeit sehr viel, sowohl in Fach- wie in Tageszeitungen, geschrieben und polemisiert worden, ohne dass allerdings die Warenhausfrage als solche in ihrer Lösung auch nur um einen kleinen sichtbaren Schritt weitergekommen wäre. Theoretische Erörterungen, ideale Utopien — praktische Unmöglichkeiten sind meistens die Quintessenz der spaltenlangen Artikel vorgenannter Presse gewesen, und demgemäss war auch ihre Wirkung keine oder doch nur eine recht minimale.

Wohltuend von diesen oben bezeichneten Elaboraten sticht ein vor kurzem in einem mittelstandsfreundlichen kaufmännischen Blatte erschienener bezüglicher Artikel ab, den wir seines allgemeinen Interesses wegen teils auszugsweise, teils ergänzt im Nachstehenden zur Kenntnis unserer Leser bringen wollen.

Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Warenhaussteuer-Gesetzes vom 18. Juli 1900 ist von der Mehrheit des preussischen Landtages endgültig angenommen worden. Er wurde unterstützt von dem Zentrum, den Konservativen und dem Bund der Landwirte, abgelehnt von den Nationalliberalen und Freisinnigen. Zur allgemeinen Ueberraschung wurde der Antrag dann aber im Herrenhause begraben, so dass die Regierung nicht erst in die Lage kam, ihn auch abzulehnen, was sie voraussichtlich getan haben würde.

Nun wäre es aber wohl Sache der Regierung, das Wesen der Warenhäuser unter die Lupe zu nehmen und festzustellen, ob diese Institute dem Gemeinwohl wirklich nützen.

Die Warenhäuser sind aus kleinen Anfängen, aus den 25 Pfennig-Bazaren entstanden. Da diese Geschäfte den Inhabern wohl wenig Nutzen brachten, so wurden die Geschäfte in grösserem Stile errichtet, und man verstand es, Geldleute sowie in den letzten Jahren sogar Banken zu finden, die ihr Geld zur Gründung von Warenhäusern herliehen. Die Herleiher sind zufrieden, wenn sie ihr Geld mit 3 bis 4 Prozent verzinst bekommen, daher sind die Warenhäuser existenzfähig, wenn ihr Reingewinn eine solche Verzinsung des geliehenen Kapitals zulässt. Es ist ja klar, dass diese Grossbetriebe durch den Besitz von billigen Geldmitteln einen grossen Vorsprung vor kleineren Geschäften haben, die erst durch eigenen Verdienst im Laufe der Jahre vergrössert werden können. Die durch die Warenhäuser geschädigten Geschäfte des Mittelstandes können auch unmöglich mit einer solch geringen Verzinsung ihres kleinen Kapitals auskommen, da doch der Inhaber durch Zurücklegung eines kleinen Fonds dafür sorgen muss, dass er im Alter zu leben hat und nicht der Kommune zur Last fällt. Wenn oben gesagt worden ist, dass die Warenhäuser durch ihre billigen Geldmittel dem kleinen ansässigen Handel überlegen sind, so muss anderseits wieder in Betracht gezogen werden, dass die Warenhäuser gezwungen sind, ungeheuere Unkosten auf ihren Geschäftsbetrieb zu übernehmen, die

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454438Z/21 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN